Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. X | Katowice, am 29. Juli 1933 | Nr. 20

Polen auf der WWK.

Die Stellung Polens in der Weltwirtschaft scheint nach seiner festen Einordnung in den später zu einer Art europäischen Blocks erweiterten „Goldblock“ eindeutig klar. Umso verworrener und komplizierter liegen jedoch bei genauer Betrachtung die Ausgangspunkte, zu denen sich die polnische Stellungnahme zu orientieren hätte und ebenso die Möglichkeit, die im Schosse der in London entstandenen Gruppierungen ruhen.

Polen gehört zunächst einmal zu den Schuldnerstaaten. Unter den sechs Staaten des Goldblocks ist es der einzige Schuldnerstaat, befindet sich also in einem Kreise von Staaten, deren Interessensphäre eine ganz andere ist, und denen gegenüber es mit bestimmten Wünschen auftritt. Die übrigen, europäischen Schuldnerländer haben sich im allgemeinen (als vollgültige Partner kamen sie ihrer Devisen-Zwangsbeschränkungen und anderer Währungsschönheitsfehler wegen nicht in Frage) a la suite des Goldblocks gestellt, während die aussereuropäischen Schuldnerstaaten auf Seiten der angelsächsischen Mächte standen.

Polen ist des weiteren ein Land, dessen Exportkraft hauptsächlich auf seinen Agrarprodukten und Rohstoffen beruht. Gerade diejenigen Agrar- und Rohstoffländer, die Schuldnerstaaten sind, müssten eigentlich den amerikanischen Bestrebungen auf eine Erhöhung der Agrar- und Rohstoffpreise grösstes Interesse entgegenbringen. Denn sie eröffnen ihnen die Aussicht, für die geschrumpften Warenmengen, die sie auch bei der erhofften Belebung des Welthandels bestenfalls absetzen könnten, grössere Geldbeträge zu erhalten, sodass ihnen ihr Schuldendienst auf diese Weise eine leichtere Last würde.

Aber die Wege, die Präsident Roosevelt dabei ging, und die etwas überraschungsreiche Taktik, die er der Konferenz gegenüber einschlug, mussten bei wirtschaftlich weniger bewussten Ländern auch dann Bedenken erwecken, wenn ihre Interessen in ähnlicher Richtung wiesen.

Polen hatte in der ganzen Krisenzeit eine sehr konservative Währungspolitik geführt und daher, ähnlich wie Frankreich, den Gedanken einer Revalorisation der Rohstoffpreise stets recht ablehnend behandelt, obwohl er Polen greifbare Vorteile gebracht hätte. An dieser polnischen Wirtschaftspolitik, die sich grundsätzlich stärker an konservativen, heute vor allem in Frankreichs Interesse liegenden Währungstheorien orientierte, als an den eigenen, polnischen Wirtschafts- und Exportinteressen, ist auch hier oft Kritik geübt worden. Die polnische Haltung auf der Weltwirtschaftskonferenz ist eine logische Konsequenz dieser jahrelang betriebenen Politik. Trotzdem wird man dieser polnischen Haltung in London nicht mit derselben Kritik begegnen können. Mit dem Moment, da die amerikanische Politik zu einer Währungsabwertung überging, die an sich keineswegs zwangsläufig zu einer Politik der künstlichen Preiserhöhung zu gehören brauchte, musste Polen auf die Seite derer treten, die energisch eine baldige, allgemeine Währungsstabilisierung forderten. Denn wenn ein Land unter heftigen Entbehrungen und Verzichten jahrelang eine deflationistische Politik im Interesse seiner Währungsstabilität durchgeführt hat, dann kann es sich nicht am Ende des Krisenablaufs doch noch zu einer Währungsabwertung bewegen oder zwingen lassen. Man darf also sagen, dass Polens Eintritt in den so ungleichen Kreis des Goldblocks nicht der schönen Augen Frankreichs wegen oder einer Theorie zuliebe geschah, sondern den augenblicklichen Interessen des Landes gegenüber der auf gefahrvolle Bahnen geratenen, amerikanischen Politik entsprach.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt musste Polen, ebenso wie auch andere, währungspolitisch weniger konservative Schuldnerstaaten, auf die Seite des Goldblocks bringen. Eine Einigung über handelspolitische Fragen ist, wie eben die Haltung der Goldländer sich nun einmal darstellt, von einer Währungsstabilisierung nicht zu erwarten. Und an einer solchen handelspolitischen Regelung sind die Schuldnerländer ausserordentlich interessiert.

Schon äusserlich ist die Stellung Polens innerhalb des Goldblocks eine eigenartige. Wenn man berücksichtigt, dass Polen als Agrar- und Rohstoffland an einer Preiserhöhung interessiert ist, als Schuldnerland eine baldige, nicht allgemeingehaltene, sondern konkrete Einigung über die Handelspolitik wünschen muss, dann wird man feststellen können, dass Polen, wenn es nicht fremden Theorien seiner 5 Partner nachbetet, sondern sich an seinen eigenen Interessen orientiert, innerhalb des Goldblocks treibende Kraft zu einer Verständigung zunächst mit England und seinen skandinavischen und baltischen, Polen benachbarten Trabanten sein könnte. Die treibende Kraft natürlich mehr in gedanklicher Arbeit, die politische Verständigung müsste jedoch von den Grossmächten getragen werden.

Auf handelspolitischem Gebiet ist gerade von Polen ein Vorschlag gemacht worden, der als besonders realpolitisch gelten kann. Unter Anerkennung der Unvermeidbarkeit einer Beibehaltung der Kontingente soll deren Stabilisierug und successive Vergrösserung vertraglich festgelegt werden. Gegenüber der amerikanischen Forderung auf allgemeine Abschaffung der Kontingente hat diese Forderung Polen mehr Wirklichkeitsnähe und Erfolgssaussicht. Aber auch in kreditpolitischer Hinsicht müsste Polen eine eigene Linie erkennen lassen, die es unter der Parole „Preiserhöhung und Goldwährung“ alsbald in eine Mittlerstellung zwischen den Gold- und den englischen Block bringen könnte; gemeinsam mit den übrigen osteuro-

Festsetzung der Grundlagen für die Berechnung der ausserordentlichen Vermögensabgabe

In einem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. Juni 1933 L. D. V. 27 114 2. 33 (Dziennik Urzędowy Min. Sk. Nr. 19, Pos. 172) werden folgende Regeln für die Bestimmung der Grundlagen für die Berechnung der ausserordentlichen Vermögensabgabe aufgestellt:

1. Die ausserordentliche Vermögensabgabe in der ersten Kontingentsgruppe wird für jeden Zahler der Grundsteuer im Bezirk des betreffenden Finanzamtes einzeln berechnet, wenn also ein und dieselbe Person Zahler der Gewerbesteuer in zwei oder mehreren Finanzamtsbezirken ist, bezahlt sie die ausserordentliche Vermögensabgabe in jedem Bezirk des Finanzamtes besonders. Zur Bezahlung der ausserordentlichen Vermögensabgabe in der ersten Kontingentsgruppe ist für das betreffende Steuerjahr jede Person verpflichtet, die die staatliche Grundsteuer, die für das laufende Steuerjahr der ausserordentlich Vermögensabgabe festgesetzt ist, bezahlt.

2. Die ausserordentliche Vermögensabgabe in der zweiten Kontingentsgruppe wird für jedes Handels- und Industrieunternehmen, für jeden gewerblichen Betrieb, sowie für jeden selbständigen freien Berufsbetrieb besonders berechnet. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist der Umsatz, der endgültig für die Festsetzung der staatlichen Gewerbesteuer vom Umsatz (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die ausserordentliche Vermögensabgabe) angenommen worden ist; alle Berichtigungen des Umsatzes innerhalb des Verwaltungsverfahrens sowie alle gesetzlichen Befreiungen von Ermässigungen bei der Festsetzung der Umsatzsteuer, sind bei der Berechnung der Vermögensabgabe zu berichtigen.

Zur Entrichtung der ausserordentlichen Vermögensabgabe in der zweiten Kontingentsgruppe im Jahre 1933 sind alle Unternehmungen, die die staatliche Gewerbesteuer von dem im Jahre 1931 erzielten Umsatz bezahlt haben, verpflichtet, eine Ausnahme bilden Unternehmungen, die im Jahre 1933 nicht mehr bestanden, und im Laufe des Jahres 1932 und 1933 neu entstandene Unternehmungen. Diese sind zur Entrichtung der Vermögensabgabe im Jahre 1933 nicht verpflichtet. Ebenso wenig verpflichtet zur Entrichtung der ausserordentlichen Vermögensabgabe im Jahre 1933 sind gewerbliche oder selbständige freie Berufsbetriebe, die im Jahre 1932 bezw. im Jahre 1933 neu begonnen worden sind.

3. Die ausserordentliche Vermögensabgabe in der dritten Kontingentsgruppe wird besonders für jedes Grundstück in Stadtgemeinden, sowie für diejenigen Gebäude in Dorfgemeinden, die der staatlichen Grundsteuer unterliegen, berechnet. In den Fällen des Miteigentums ist ebenso vorzugehen wie bei der staatlichen Grundsteuer.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht, dass durch die Verordnungen des Finanzministers, des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform, des Kriegsministers und des Innenministers vom 9. Mai, die alsbald im Dziennik Ustaw veröffentlicht werden, von der Pflicht zur Entrichtung der ausserordentlichen Vermögensabgabe befreit werden, nach Art. 4 Teil III Pkt. 4 und 5 des Gesetzes:

1. Wirtschaften von Militäransiedlern mit einer Fläche bis zu 45 ha Land im Gebiet der Wojewodschaft Wolhynien, Polesie, Nowogródek, Wilno, sowie der Kreise Augustów, Grodno, Suwałki und Wołkowy in der Wojewodschaft Białystok.

2. Wirtschaften von Ansiedlern mit einer Fläche bis zu 35 ha Land auf dem Gebiet der Wojewodschaft Pommerellen, Białystok, Nowogródek, Polesie, Wolhynien, Wilno, sowie der Kreise Bielsko und Cieszyn in der Wojewodschaft Schlesien.

3. Wirtschaften von Ansiedlern mit einer Fläche bis zu 20 ha Land in den übrigen Gebieten der Republik, die nicht in Pkt. 2 genannt sind.

päischen Schuldnern in Anlehnung an die baltischen Staaten, eine Stellung, die bei Entwicklung der nötigen Aktivität und gedanklichen Fruchtbarkeit äusserst wichtig und dankenswert werden könnte.

H. W.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen

19. 7. Holland 361,45 — 362,35 — 360,55. London 29,80 — 29,95 — 29,65. New York 6,12 — 6,16 6,08. Paris 35,06 — 35,15 — 34,97. Prag 26,54 26,60 — 26,48. Schweiz 172,85 — 173,28 — 172,42. Italien 47,30 — 47,53 — 47,07.

20. 7. Belgien 124,95 — 125,26 — 124,64. Danzig 173,95 — 174,38 — 173,52. Holland 361,45 — 362,35 — 360,55. London 29,75. — 29,74 — 29,89. 29,59. New York 6,28 — 6,32 — 6,24. Paris 35,05 35,14 — 34,96. Schweiz 172,85 — 173,28 — 172,42. Italien 47,35 — 47,58 — 47,12.

21. 7. Belgien 124,95 — 125,26 — 124.64,. Holland 361.35 — 361,30 — 362,20 — 360,40. London 29,85 — 30,00 — 29,70. New York 6,40 — 6,44 6,36. Paris 35,04 — 35,13 — 34,95. Prag 26,54 — 26,60 — 26,48. Schweiz 172,87 — 173.30 — 172,44. Italien 47,30 — 47,53 — 47,07.

24. 7. Belgien 124,95 — 125,26 — 124,64. Danzig 173;95 — 174,38 — 173,52. Holland 361,25 — 362,15 — 160,35. London 29,98 — 30,13 — 29,83. New York 6.36,5 — 6.40,5 — 6.32,5. Paris 35,04 — 35,13 — 34.,75. Prag 26.54 — 26,60 — 26,48. Schweiz 173,00 — 173,43 — 172,57. Stockholm 155.00 — 155,75 — 154.25. Italien 47,30 — 47,53 47,07.

25. 7. Belgien 124.90 — 125,21 — 124,59. Holland 361,25 — 362,15 — 360,35. London 29,94 — 30,09 — 29,79. New York 6,36 — 6,40 — 6,32. Paris 35,94 — 35,13 — 34,95. Prag 26,54 — 26,60 26,48. Schweiz 173,00 — 173,43 — 172,57. Italien 47.25 — 47.48 — 47,02.

26. 7. Belgien 124.90 — 125.21 — 124.59. Holland 361.25 — 362,15 — 360,35. Kopenhagen 133,85 134,50 — 133.20. London 29,90 — 30,05 — 29,75. New York 6,45 — 6,49 — 6.41. Paris 35,03 — 35,12 34,94. Prag 26,54 — 26,69 — 26,48. Schweiz 173,02 — 173,45 — 172,59. Italien 47,20 — 47,43 — 46.97.

27. 7. Belgien 124,30 — 125,21 — 124,59. Holland 360,90 — 36,80 — 360,00. London 29,80 — 29,95 — 29,65. New York 6,44 — 6,48 — 6,40. Paris 35,03 — 35,12 — 34,94. Prag 26,54 — 26,60 26,48. Schweiz 173,23 — 173,66 — 172,80. Italien 47,20 — 47,43 — 46,97.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 39,25—39,50; 7-proz. Stabilisationsanleihe 51,00 — 51,75 — 51,50; 4-proz. Investitionsanleihe 104,00; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 49,00—49,25; 5-proz. Konversionsanleihe 44,50 — 45,00; 5-proz. Eisenbahnanleihe 40,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8 proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Im Laufe der II. Julidekade ist der Goldvorrat um 73.000 Zł. gestiegen und beträgt gegenwärtig 472,7 Mill. Zł., der Stand der ausländischen Valuten und Devisen ist um 5,7 Mill. auf 80,4 Mill. Zł. gefallen. Der Betrag der gewährten Kredite ist um annähernd 6,2 Mill. Zł. auf 756,2 Mill. Zł. gefallen, wobei das Wechselportefeuille um 1,9 Mill. Zł. auf 614 Millionen Zł., die Pfandanleihen um 4,1 Mill. Zł. auf 94,9 Mill. Zł. und die Discontierten Finanzbons um 0,2 Mill. Zł. auf 47,3 Mill. Zł. gefallen sind. Der Vorrat der polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 1,5 Mill. Zł. gesunken und beträgt z. Zt. 49 Mill. Zł. Die Position „Andere Aktiva" ist um 4,2 Mill. Zł. auf 168,7 Mill. Zł. angewachsen, die Position „Andere Passiva" um 2 Mill. Zł. auf 312,8 Mill. Zł. gestiegen. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten sind um 29,1 Mill. Zł gestiegen und erreichen 182 Mill. Zł. Der Banknotenumlauf ist um 40,4 Mill. Zł. auf 981 Mill. Zł. gefallen. Die Golddeckung ist gestiegen von 44% auf 44,47% (14,47% über die statutarische Norm.) Discont- und Lombardsatz unverändert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polnisch-österreichischer Clearing-Verkehr.

Der österreichisch-polnischen Handelskammer in Wien ist es gelungen, die Formalitäten bei der Ueberweisung privater Verpflichtungen im Clearingverkehr zu vereinfachen. Jetzt gehen schon 36 Stunden nach Einkassierung der Schillinge von dem Wiener Kommissionär die Geldbeträge im Wege der Banküberweisung nach Polen mit Genehmigung der österreichischen Nationalbank ab.

Verteilung der Einfuhrkontingente.

Am 21. Juli fand eine Sitzung der Zentraleinfuhrkommission statt, auf der die Verteilung der laufenden Kontingente für die Einfuhr ausländischer Waren erfolgte. Verteilt wurden die Kontingente für die Einfuhr von Rohhäuten aus den überseeischen Ländern in Europa, Speiseöl, Messerartikeln, Papier und Papierartikeln aus Frankreich, Eisenblech aus Oesterreich und Belgien, Gummireifen aus den Vereinigten Staaten. Bei einer ganzen Reihe von Waren, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden sollen, werden die Grundsätze des Kompensationsverkehrs angewendet. Das gilt vor allem für frische und getrocknete Früchte, Obstkonserven und dergleichen.

Besserung in Produktion und Export der polnischen Eisenindustrie.

Im Juni ist ein geringes Anwachsen der Produktion von Hochöfen, Walz- u. Röhrenwerken zu bemerken. Dagegen ist die Produktion der Stahlwerke gefallen. Der Absatz der Walzwerksproduktion ist auf dem inländischen und ausländischen Markt gestiegen. Der Stand der Beschäftigung hat sich ebenfalls etwas gebessert.

Betr. Devisensperre in Griechenland.

Im Zusammenhang mit den Devisen- und Zahlungsbestimmungen Griechenlands, die eine Ueberweisung durch griechische Firmen nach dem Ausland in Höhe von nur 10 Proz. der Verpflichtungen halbjährlich gestatten, weist das staatliche Exportinstitut darauf hin, dass, falls der griechische Schuldner bis zum 19. Mai d. Js. den Antrag bei der Bank von Griechenland um Zuteilung von Devisen zur Bezahlung der ersten Rate absichtlich oder unabsichtlich nicht gestellt, oder dem Antrage die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt hat, dem ausländischen Gläubiger das Recht zusteht, gegen den griechischen Schuldner im Gerichtswege vorzugehen und zwar nicht nur bezüglich der ersten, sondern der ganzen, fälligen Forderungen.

Fahrpläne.

Das Verkehrsministerium hat Fahrpläne für die günstigsten Güter- und Eilzüge zum Transport von Waggonladungen auf den wichtigsten in- und ausländischen Strecken herausgegeben, die in der Verkehrsabteilung der Eisenbahndirektion (Wydział Ruchu) erhältlich sind.

Kurz-Nachrichten

In den letzten Tagen ist eine Regierungsverordnung erschienen ,durch die der Termin für die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Bacons und Schinken ins Ausland bis zum 31. August 1933 verlängert wird.

In diesen Tagen weilte eine Anzahl französischer Ingenieure unter Führung des Vorsitzenden des Verbandes der Wegebau-, Brücken- und Bergingenieure in Polen. Die Gäste besichtigten die Industriegebiete und einige öffentlichen Bauten.

In diesen Tagen wurde eine polnisch-britische Handelskammer gegründet, zu deren Mitgliedern schon jetzt namhafte Handels- und Industrieverbände und staatliche Wirtschaftsorganisationen gehören.

Auf der diesjährigen internationalen Messe in Metz wird auch Polen mit einem Stand vertreten sein. In Elsass-Lothringen befinden sich gegen 200.000 polnische Auswanderer.

Vor einigen Tagen fand in Łódź die Eröffnung der polnisch-jugoslavischen Handelskammer statt.

Der Kohlenexport in der ersten Julihälfte betrug 400.000 to, ist also um 59.000 to im Vergleich zur letzten Junihälfte gestiegen. Die Ausfuhr ist vor allem nach Oesterreich, Schweden und Finnland angewachsen.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Abzug von Steuerrückständen bei der Regulierung von Rechnungen.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 19. Juni 1933 L. D. V. 25 (770/1/33 (Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 19, Pos. 178).

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 13. Oktober 1930 ordnet das Finanzministerium an, dass die Bestimmungen dieses Rundschreibens auch bei der Rückerstattung von Kautionen, die in bar von den Lieferanten und Unternehmern zur Sicherung der Bedingungen bei Ausschreibungen bezw. Verträgen hinterlegt wurden, sowie bei der Auszahlung zuviel erhobener Zollgebühren oder bei Rückerstattung von Zollsicherheiten, die von den Beteiligten in bar bei der Zollabfertigung hinterlegt wurden, Anwendung finden sollen.

Weiterhin wird erklärt, dass der Abzug von Steuerrückständen von Lieferantenforderungen für gelieferte Waren durch die Direktion des Staatlichen Spiritusmonopols, des polnischen Tabakmonopols und des polnischen Salzmonopols nur nach vorheriger Beschlagnahmung dieser Forderungen durch das zuständige Finanzamt nach §§ 100 bis 118 der Vorordnung des Ministerrates vom 25. Juni 1932 über die Vollstreckung der Steuerbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 580) erfolgen darf.

Das Finanzministerium hat festgestellt, dass das oben genannte Rundschreiben in der Weise umgangen wird, dass die Lieferanten ihre künftigen Forderungen dritten Personen abtreten, während die Finanz- und Zollbehörden die Vorlegung einer formellen Abtretungsurkunde entweder nicht verlangen oder sie bei Vorlegung nicht auf ihre Richtigkeit prüfen, sondern der Zession ohne Vorbehalt zustimmen, wodurch die Behörde sich der Möglichkeit, dem Zessionar gegenüber die Einrede der Aufrechnung mit einer Forderung der Staatskasse gegenüber dem Abtretenden zu erheben, begibt.

Wenn auch die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Teilen Polens über die Forderungsabtretung verschiedene Unterschiede aufweisen, so sind sie doch bezüglich der Frage einheitlich, dass zur Gültigkeit einer Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner seine Benachrichtigung über die Abtretung der Forderung notwendig ist. Für den Fall einer solchen Benachrichtigung kann der Schuldner Einreden erheben, die ihm im Verhältnis zum Abtretenden zustehen, vor allem die Einrede der Aufrechnung. Nimmt er jedoch die Zession vorbehaltlos an, so kann er diese Einrede nicht mehr dem Zessionar gegenüber erheben.

Um derartige Folgen zu vermeiden, wird angeordnet, dass die Finanz- und Zollbehörden, wenn sie von einer derartigen Forderungsabtretung benachrichtigt werden, genau nachprüfen, ob und welche Forderungen der Staatskasse gegenüber dem Abtretenden zustehen, und bejahendenfalls den Vorbehalt der Aufrechnung der schon fälligen Forderung mit der Forderung, die Gegenstand der Abtretung sein soll, machen.

Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich alle Gebühren abgezogen werden, die vor der Zustellung der Benachrichtigung über die Abtretung gefordert werden können, mit der einzigen Ausnahme, dass wenn es sich um Verpflichtungen der Staatskasse im ehemaligen österreichischen Teilgebiet handelt, die Aufrechnung ausschliesslich solche gegenseitige Verpflichtungen betreffen darf, die vor der Wirksamwerdung der Zession fällig wurden.

In Zukunft ist bei Abschluss von Verträgen, die Lieferung oder Ausführung von Arbeiten betreffen, ausdrücklich ein Vorbehalt zu machen, dass der Unternehmer sich verpflichtet, die Forderung nicht abzutreten, oder wenigstens nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Staates.

Verteilung der Steuerrückstände auf 10 und 3 Jahre

Ein Beschluss des wirtschaftlichen Komitees beim Ministerrat über die Ermässigung bei der Zahlung von Steuerrückständen bestimmt: die Bezahlung aller Rückstände aus öffentlich rechtlichen Titeln, die bis zum 1. Oktober 1931 entstanden sind, wird in Raten eingeteilt, wobei von dem Betrage dieser Steuern die nicht eintreibbaren Positionen sowie die Verzugszinsen und Verzugsstrafen abgerechnet werden, und zwar von den oben genannten Rückständen für die Zeit bis zum 1. September d. Js. Die Bezahlung der hypothekarisch gesicherten Rückstände wird auf 10 Jahre verteilt und beginnt im Jahre 1935, wobei die Verzinsung dieserRückstände 4,5% jährlich betragen soll. Die Bezahlung von Rückständen, die nicht hypothekarisch gesichert sind, wird auf 3 Jahre verteilt mit einer Verzinsung von 6% jährlich. Das Gesetz sieht ausserdem weitere Ermässigungen für Zahler vor, die die Rückstände vor Ablauf des genannten Termins bezahlen. Es handelt sich vorläufig um einen Gesetzentwurf, der noch vom Finanzministerium bearbeitet wird.

Rabatte beim Salzverkauf.

Durch Verordnung des Finanzministers, die im Dz. Ustaw vom 15 Juli veröffentlicht ist, sind die bisherigen Bestimmungen über die Konzessionierung von freien Salzverkaufsstellen bis zum Ende d. Js. verlängert worden.

Gleichzeitig werden den Konzessionsinhabern der Verkaufsstellen in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1931 folgende Handelsrabatte für den Verkauf von Küchensalz gewährt: 6% des Verkaufspreises für Salz für den Verkauf in einer freien Verkaufsstelle bis zu 50 to monatlich, 5% für jeden Verkauf weiterer 50—100 to monatlich, 4% für den Verkauf weiterer 100 bis 200 to monatlich und 3% für den Verkauf von über 200 to monatlich. Die Höhe der Rabatte unterscheidet sich nicht wesentlich von den früheren Rabatten.

Befreiung von Stempelgebühren.

Der Finanzminister hat angeordnet. dass von Stempelgebühren frei sein sollen: Wechsel, die von der Akzeptbank ausgestellt oder akzeptiert sind, Schriftstücke über Verträge zwischen landwirtschaftlichen Schuldern und ihren Gläubigern, Obligos über Schuldverpflichtungen gegenüber der Akzeptbank sowie Schriftstücke betreffend Forderungsabtretungen zu Gunsten dieser Bank.

Die Kategorie der Industriepatente ist unabhängig von der Zahl der Angestellten.

Bekanntlich richtet sich die Kategorie der Industriepatente nach der Zahl der beschäftigten Arbei-

ter, wobei allerdings nichts darüber gesagt ist, ob Angestellte zu den Arbeitern gezählt werden. Die einzelnen Finanzbehörden vertraten hierbei voneinander abweichende Ansichten auf Grund dessen musste versucht werden, vom Ministerium eine entgültige Klärung zu erlangen.

In Erledigung der mehrfachen Anfragen hat nunmehr das Finanzministerium durch Rundschreiben L. D. V. 14274, 4. 33 bekannt gegeben, dass die in den Büros der Industrieanstalt beschäftigten Angestellten, wie Buchhalter, Korrespondenten etc. **nicht** zu den Arbeitern gezählt werden.

Streichung der Wegesteuerrückstände.

Den Bemühungen des Verbandes der Autobusunternehmungen in Polen ist es gelungen zu erreichen, dass in nächster Zeit eine Verfügung des Verkehrsministeriums erscheint, nach der Rückstände aus Gebühren für den staatlichen Wegebaufond teilweise erlassen werden. Die Streichung der Rückstände soll individuell durchgeführt werden auf Grund einer Entscheidung der Wojewodschaftsbehörden. Die Ermässigungen sollen alle Rückstände betreffen, die nach Einführung des staatlichen Wegebaufonds entstanden sind.

Unterliegen Verpackungskosten der Umsatzsteuer?

Durch Urteil Reg. Nr. 673, 31 hat das Oberverwaltungsgericht folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Bei Verkauf der Ware mit Verpackung gilt als Bruttoeingang nicht nur der Warenpreis, sondern auch die Gebühr für die Verpackung ohne Rücksicht darauf, ob diese in den Warenpreis einbezogen wurde, oder ob sie als zusätzliche Gebühr bezeichnet und schliesslich nur in der Höhe der eigenen Kosten berechnet wird.

Die mit der Warenausgabe an einem bestimmten Ort verbundenen Kosten, die den Verkäufer belasten, stellen einen Bestandteil seiner Handlungsunkosten dar und dürfen als solche nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen werden.

Sind Rabatte umsatzsteuerpflichtig?

Durch Urteil Reg. Nr. 9839, 30 hat das Oberverwaltungsgericht folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Falls ein Unternehmen seinen Abnehmern prozentuelle Nachlasse (Rabatte) von dem Grundpreis je nach der Warenmenge gewährt, so gilt als steuerpflichtiger Umsatz lediglich der Bruttoeingang nach Abzug des Rabatts.

Zollermässigung für Kohlensäure.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 24. Juni 1933 (Dz. Ust. Nr. 46, Pos. 363).

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten genannten Ware wird ein ermässigter Zoll erhoben, dessen Höhe in prozentualem Verhältnis zum normalen (autonomen) Zoll wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigt. Zoll in % d. normal. (autonomen) Zolls
aus 112 aus P. 3b)	Kohlensäure mit Genehmigung des Finanzminist.	20

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis auf Widerruf gültig.

Zollerleichterung für Baumwollabfälle.

Verordnung des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 30. Juni 1933. (Dz. Ust. Nr. 53 vom 15. Juli 1933, Pos. 404).

Auf Grund von Art. 7 Buchst. b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr von Baumwollabfällen (Position des Zolltarifs 179, Punkt 1) auf dem Landwege aus Staaten, welche Baumwollabfälle über die Häfen des polnischen Zollgebiets einführen, wird mit Genehmigung des Finanzministeriums ein ermässigter Zoll in Höhe von 1,— Zł. für 100 kg. netto erhoben.

§ 2. Für eine Ware, welche auf Grund dieser Verordnung von den Zollvergünstigungen Gebrauch machen könnte, jedoch ohne Anwendung der Zollvergünstigung verzollt wird, kann der Gebührenunterschied zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll rückerstattet werden, sofern:

a) durch das Zollamt die Identität der Ware festgestellt wird, ehe sie dem freien Verkehr übergeben wird, wobei die Feststellung der Identität durch Entnahme von Proben auf die in § 42 der Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1930 über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 276) vorgesehene Weise zu erfolgen hat.

b) das Gesuch um Anwendung der Zollermässigung innerhalb von 30 Tagen vom Augenblick der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses des betreffenden Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor Einfuhr der Ware um Zollermässigung nachkommt, sie jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe die Genehmigung auf Anwendung der ermässigten Zollabfertigung erteilt wird, so kann in solchen Fällen die Rückerstattung des Zollunterschiedes auf Grund eines Gesuches des Antragstellers erfolgen, das innerhalb von 30 Tagen vom Augenblick der Zuteilung der Zollvergünstigung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) und den Belegen eingereicht wird, die übereinstimmend mit dieser Verordnung die Identität der Ware feststellen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zum 10. Oktober 1933 einschliesslich gültig.

Erhöhung des Zolltarifs in der Tschechoslowakei.

Am 15. Juni d. Js. ist für eine Reihe von Artikeln in der Tschechoslowakei eine bedeutende Erhöhung der Zölle eingetreten; von den Polen besonders interessierenden Artikeln sind zu nennen: Geflügel, Eier, Milch, Butter, Roh- und halbbearbeitetes Holz, Hornvieh, Schafe, und Schweine. Die Einfuhr dieser Artikel war unabhängig von den Zöllen beschränkt mit Rücksicht auf die Devisen-Kontingente.

Steuerkalender für August 1933

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer a) Umsatzsteuer	III. Immobiliensteuer
Tätigkeit der Behörde			Versendung der Zahlungsbefehle durch Magistrate und Kreisausschüsse
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für August 1933	Zahlung für das II. Quartal
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Sämtliche Gebäude sowie benutzte Plätze und Läger in Städten, wie auch in Dorfgemeinden, Baulichkeiten, die mit der landwirdschaftlichen Produktion nicht zusammenhängen u. Einkommens-oder Erwerbscharakter aufweisen.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	1/2, 1, 1 1/2 u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	7% der Miete von Juni 1914 bei Gebäuden, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen; bei allen anderen Gebäuden 7% des vertraglichen Mietszinses.
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ausführung des Abzuges	15. August	im Laufe den Monats August
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. August	
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen

Gesetze / Rechtssprechung

Inkrafttreten des Gewerberechts.

Der Schlesische Sejm hat durch Gesetz vom 17. Mai 1933 (Dz. U. Śl. vom 25. Mai 1933, Nr. 15, Pos. 27) seine Zustimmung zum Inkrafttreten der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Juni 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) im Wortlaut des Gesetzes vom 17. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 29, Pos. 293) sowie des Gesetzes vom 24. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 25, Pos. 209) im Gebiet der Wojewodschaft Schlesien ausgesprochen.

Inkrafttreten der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern.

Der Schlesische Sejm hat durch Gesetz vom 17. Mai 1933 (Dz. U. Śl. vom 25 .Mai 1933, Nr. 15, Pos. 26) seine Zustimmung zum Inkrafttreten der Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Juli 1927 über die Industrie- und Handelskammern (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 591) im Wortlaut des Gesetzes vom 10. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 29, Pos. 292), sowie des Gesetzes vom 24. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 25, Pos 21.0) im Gebiet der Wojewodschaft Schlesien erklärt.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

B 375 Huta „Pokój“ Śląskie Zakłady Górniczo-Hutnicze, Sp. Akc. — „Friedenshütte“. Datum der Eintr. 23. Dezember 1932.

Die Prokura des Eugen Greulich und des verstorbenen Dr. Tadeusz Kaspary ist erloschen. Zu Prokuristen der Gesellschaft wurden bestellt der Hüttendirektor Ing. Bruno Absolon aus Nowy-Bytom und der Leiter der Finanzabteilung Direktor Stefan Zawadzki aus Katowice mit der Massgabe, dass den Genannten das Recht der Vertretung der Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied bezw. stellvertretenden Vorstandsmitglied oder beiden Prokuristen gemeinschaftlich zusteht. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Oberdirektor Arthur Wauer, Oberdirektor Fryderyk Cieszyński und Direktor Stefan Zawadzki sind aus dem Vorstand ausgetreten. Durch Aufsichtsratsbeschluss vom 17. Dezember 1932 wurden bestellt: Generaldirektor Stanisław Surzycki aus Katowice zum Vorstandsmitglied mit dem Recht der selbständigen Vertretung der Firma, Ing. Józef Dangel aus Katowice, zum stellvertretenden Vorstandsmitglied mit der Massgabe, dass er zur gemeinschaftlichen Vertretung mit einem zweiten Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen befugt ist.

B. 230. Hurtownia Piwa i fabryka wody sodowej, A. Morawietz i Ska. Sp. z ogr. odp., Lipiny. Datum der Eintragung 30. I. 1933.

Gegenstand des Unternehmens ist Engros- und Detailverkauf von Bier, Fabrikation und Verkauf von Selterwasser und Limonaden, sowie von Kohlensäuren. Das Betriebskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführerin ist die Witwe Pauline Morawietz, Lipiny, Rynek 6.

B 1205 Śląska Fabryka Maszyn „Montana“ Sp. z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintragung 14. Oktober 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Maschinen, besonders für Bergbau und Hüttenbetrieb und von Maschinenteilen. Das Betriebskapital beträgt 30.000.— zł. Der Vertrag der G. m. b. H. wurde am 29. September 1932 geschlossen. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Wenn mehrere Leiter vorhanden sind, so können dies selbständig die Firma vertretende Geschäftsführer sein oder solche, die nur gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen handeln dürfen. Wenn die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer hat, vertritt er die Gesellschaft selbständig gerichtlich und aussergerichtlich. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Jan Rheinbay, Ingenieur aus Katowice.

A 1683 Baron u. Flieger, Drogen, Chemikalien, Farben, Lacke - Grosshandlung, Beuthen O. S.. Zweigniederlassung Katowice.

Am 26. Oktober 1926 wurde eingetragen, dass der Name der Firma in Baron u. Flieger, Vereinigte Farbenfabriken, Katowice - Ligota - Końskie, mit dem Sitz in Katowice-Ligota geändert wurde. Florjan Krupa, Bankier aus Mysłowice, erhielt gemeinschaftliche Prokura.

B 1111.

Am 7. November 1932 wurde bei der Firma **„Silabor“ Holzindustrie Sp. Akc. Katowice** eingetragen, dass das Vorstandsmitglied Dr. Bronisław Radowski zurückgetreten ist.

B 36 Zakłady Hohenlohego — Hohenlohewerke Sp. Akc. Wełnowiec.

Am 3. September 1932 wurde eingetragen, dass durch Beschluss des Aufsichtsrates der Ingenieur Marjan Wojciechowski aus Hoym-Grube zum Mitglied des Vorstandes bestellt wurde.

Sąd Grodzki Król. -Huta.

B 24 Dresdner Bank, Dresden, Zweigniederlassung in Król.-Huta unter der Firma: Dresdner-Bank Geschäftsstelle Król.-Huta.

Am 21. November 1932 wurde eingetragen, dass aus dem Vorstand ausgeschieden sind Ludwig Bloch und Dr. Hans Lessig. Zu Vorstandsmitgliedern wurden bestellt Bankdirektor Samuel Ritscher in Berlin,

Leipziger Herbstmesse 1933

Termine und Vergünstigungen.

Die Leipziger Herbstmesse 1933 wird Sonntag, den 27. August, beginnen und bis einschliesslich Donnerstag, den 31. August, dauern. Die Textilmesse wird nur bis einschliesslich Mittwoch, den 30. August, geöffnet sein. Entgegen früheren Meldungen wird gleichzeitig, d. h. vom 27. bis einschliesslich 31. August, auf dem Gelände der Grossen Technischen Messe und Baumesse die „Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf" (Hallen 1, 2, 3. 19 und 21) durchgeführt. Eine besondere Note erhält die diesjährige Leipziger Herbstmesse dadurch, dass in ihrem Rahmen die „Erste Braune Grossmesse" veranstaltet wird, für die die Hallen 6, 7, 8, 18 und 20 des Ausstellungsgeländes zur Verfügung gestellt werden. Die Braune Grossmesse wird vor allem von Betriebe des deutschen Handwerks und der Kleinindustrie beschickt, die dadurch Gelegenheit erhalten sollen, sich am internationalen Markt der Leipziger Messe zu beteiligen.

Die Messe gliedert sich in die folgenden Gruppen: Textilien, Glas, Porzellan, Steingut- und Tonwaren; Haus- und Küchengeräte, Metallwaren; Spielwaren; Sportartikel; Korbwaren und Korbmöbel, Klein- sowie Polstermöbel, Möbelbeschläge usw.; Musikinstrumente; Lederwaren und Reiseartikel; Kurz- und Galanteriewaren; Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren; Beleuchtungskörper; Kunst und Kunstgewerbe; Papierwaren, Bilder, Bücher, kleiner Bürobedarf; Verpackung und Reklame; Süsswaren, Nahrungs- und Genussmittel; Chemische, pharmazeutische und kosmetische Artikel. Die Südafrikanische Union wird eine Kollektivausstellung veranstalten; ebenso wird sich die Direktion des Jugoslawischen Staatsmonopols für Tabak an der Messe beteiligen.

Die Braune Grossmesse wird besondere Abteilungen für Hausrat, Geschenkartikel, Geschäftsbedarf, Bekleidung, Nahrungs- und Genussmittel und Industriebedarf enthalten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Landmaschinen- und Kraftfahrzeugindustrie in diesem Rahmen ebenfalls stark vertreten sein wird.

Für den Besuch der Messe durch Ausländer bestehen Vergünstigungen bei der Benutzung der Verkehrseinrichtungen fast aller Länder. Innerhalb Deutschlands erhält jeder ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse 1933, der im Besitz der messamtlichen Ausweiskarte ist, eine Fahrpreisermässigung von 33 ⅓ % für die direkte Fahrt von der deutschen Grenze nach Leipzig, für die direkte Fahrt von Leipzig nach der deutschen Grenze und für bis zu vier weitere beliebige Fahrten innerhalb des Deutschen Reiches. Die verbilligten Fahrscheine von und nach der Grenze sind bei den Ehrenamtlichen Vertretern bzw. den Geschäftsstellen des Leipziger Messamts im Auslande, in den grösseren ausländischen Reisebüros (MER-Vertretungen) und im beschränkten Umfange an den deutschen Grenzbahnhöfen erhältlich und gelten zur Hinfahrt vom 22. bis zum 31. August und zur Rückfahrt vom 27. August bis 9. September. Die verbilligten Fahrscheine für die vier weiteren beliebigen Fahrten sind gegen Vorzeigung der Messamtlichen Ausweiskarte und gegen Abtrennung des betreffenden Gutscheines ausschliesslich im Reisebüro des Leipziger Messamts, Leipzig C 1, Markt 4 (Ausländerschalter), erhältlich und gelten in der Zeit vom 27. August bis 9. September 1933. Wege und Ziele der Fahrten unterliegen keinerlei Beschränkungen; insbesondere ist es bei diesen in Leipzig erhältlichen Fahrkarten nicht erforderlich, dass die Rückreise in das Heimatland des Messbesuchers oder nach der Einreise-Grenzstation erfolgt, jedoch verlieren die verbilligten Fahrscheine am 9. September 1933, 24 Uhr, ihre Gültigkeit.

Staatssekretär a. D. Karl Bergmann, in Berlin, und Bankdirektor Siegmund Bodenheimer in Berlin.

**A 1005 „Karbon" Przedsiębiorstwo dla robót kopalnianych pod- i nadziemnych, Łagiewniki.
Eintragung: 13. Dezember 1932.**

Persönlich haftende Gesellschafter sind: Josef Gutowski, Steiger in Beuthen, Kluckowitzerstr. 2 und Maximilian Tkotsch, Kaufmann in Katowice, ul. Szopena 8. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft. Beide Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt, jedoch ist die Uebereinstimmung beider Gesellschafter zur Bestellung von Prokuristen, zur Anstellung von Personal, zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten, zum Abschluss von Kreditgeschäften, Bank- und Börsengeschäften sowie bei allen Ausgaben über 300.— zł. erforderlich.

**B 226 Tramak Budowa trwałych dróg makadamowych Sp. z ogr. odp. Świętochłowice, ul. Falwy.
Eintragung: 20. Dezember 1932.**

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau von Wege, Hoch- und Tiefbauten, Kanalisation, sowie die Herstellung von natürlichem und Teerbaumaterial. Das Betriebskapital beträgt 20.000.— zł. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Jan Giemsa, Kaufmann in Mysłowice, ul. 10. lutego Nr. 9. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. November 1932 geschlossen. Der Geschäftsführer Jan Giemsa vertritt die Gesellschaft selbständig.

**B 215 H. Lichtblau, Sp. z ogr. odp. Król.-Huta.
Eintragung: 31. XII. 32**

Durch Beschluss der Gesellschafter vom 22. November 1932 wurde der Vertrag der Gesellschaft geändert, dass Gegenstand des Unternehmens auch der Ankauf von Möbeln und Teppiche zum Zwecke des Weiterverkaufs sein soll.

A 1006. **„Silmet" Metallgiesserei, Inh. Pinkus Monszajn, Król. Huta, ul. 3-go Maja 34.** Dat. d. Eintragung 4. II. 33.

Inhaber der Firma ist Pinkus Monszajn in Król. Huta, 3-go Maja 34. Leon Zimbler, Katowice, ul. Wojewódzka 9 wurde Prokura erteilt.

Messen u. Ausstellungen

Reichenberger Messe.

Messeausweise für die XIV. Reichenberger Messe (C. S. R.) vom 12.—18. August 1933, die eine Reihe von Vergünstigungen bedeuten, sind bei der ehrenamtlichen Vertretung der R. M., der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, ul. M. Piłsudskiego 27, erhältlich, die ebenso alle Informationen über die R. M. bereitwilligst erteilt. (Siehe auch Inserat).

Starke Beteiligung der tschechoslowakischen Exportindustrie auf der Prager Herbstmesse.

Wie uns aus Prag mitgeteilt wird, werden die zahlreichen Zweige der tschechoslowakischen Exportindustrie infolge des besonders lebhaften Interesses des Auslands nach tschechoslowakischen Erzeugnissen diesmal besonders umfassend auf der kommenden Prager Herbstmesse (3. — 10. September 1933) vertreten sein. Das Ausland wird daher auf ihr ein aussergewöhnlich genaues und übersichtliches Bild über vorteilhafte Einkaufsquellen der Tschechoslowakei gewinnen können. Für die Prager Mustermesse stellt auch Polen regelmässig eine hohe Besucherquote und besonders diesmal erwartet man starke Beteiligung polnischer Einkäufer. Veranlassung hierzu dürfte der jüngste Umstellungsprozess in der Nachfragerichtung sein, welcher sich infolge der Leistungsfähigkeit der tschechoslowakischen Industrie nicht ungünstig auswirkt.

Polnische Besucher der Prager Mustermesse erhalten freies Einreisevisum in die Tschechoslowakei.

Laut Erlass der tschechoslowakischen Innenministeriums ist ausländischen Besuchern der Prager Mustermesse (3. — 10. September 1933) aus jenen Staaten, für welche der Passvisazwang mit der tschechoslowakischen Republik wie bisher besteht, die Grenzüberschreitung ohne Zahlung der Visagebühren auf Grund der Messelegitimation, welche mit einem Rundstempel einer csl. Vertretungsbehörde versehen sein muss und gegen Vorweis eines gültigen Reisepasses in der Zeit vom 24. August bis 20. September 1933 inkl. gestattet.

Wirtschafts-Literatur

Ueber schöne Landstrassen.

Dieser **Wegweiser und Führer für Automobilisten** über schöne Landstrassen zu schönen Orten in Deutschland und den anderen Nachbarländern verdient es, wegen seiner zuverlässig gründlichen, knapp und präzis formulierten Angaben — seiner übersichtlich praktischen Anordnung — seiner neuartig reizvollen Form und geschmackvoll gediegenen buchtechnischen Gestaltung das Hand- und Reisebuch aller Touristen am Steuer zu werden, die ihre Fahrten wohlberaten recht angenehm und vergnüglich verbringen wollen. Auf Grund eigener umfassender Auto-Reisepraxis gibt der bekannte Sportfachmann und kultivierte Journalist **Fritz Kirchhofer** in sehr lebendiger, liebenswürdig verbindlicher Form für etwa 120 lohnende Touren genaueste Auskunft über Strassenbeschaffenheit und Kilometerzahlen, Sehenswürdigkeiten am Wege und in den passierten Orten — veranschaulicht durch aparte Route- und „Aussichts"-Zeichnungen von Hermann Schneider und reiches photographisches Bildmaterial, ergänzt durch ein viersprachiges „Technisches ABC" mit allen zur Verständigung auf Auslandsfahrten nötigen Vokabeln, eine Tabelle mit ausführlichen Angaben über alle amtlich vorgeschriebenen Reisevorbereitungen für die verschiedenen Länder Europas, eine zusammenfassende Uebersichtskarte, sowie einen lustigen gastronomischen Europaplan für Feinschmecker auf Tour. Das inhaltsreiche, in seiner Art erstmalige Autoreisebuch Fritz Kirhhofer's erschien in sehr handlicher und stabiler Ausstattung im Buch-Verlag Rudolf Mosse, Berlin.

Margot Epstein.

Geschäftliche Mitteilungen.

Kapitalsanlage.

Zur Ausbeutung einer von den Behörden anerkannten und propagierten Erfindung werden Interessenten gesucht, die ein Kapital von mindestens 10.000.— zł. zur Verfügung stellen können.

Anlage und Kontrolle über die Verwendung der eingebrachten Summe sind gesichert.

Nähere Einzelheiten werden von der Geschäftsstelle auf Verlangen mitgeteilt.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice.—Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.— Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice